



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Gabriele Triebel BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 25.05.2021

Maßnahmen zur Deckung des Bedarfs an Lehrkräften für den Islamischen Unterricht

Im Hinblick auf die Lehrkräfteversorgung zeichnet sich bereits jetzt ab, dass im September 2021 nicht ausreichend Lehrerinnen und Lehrer für eine flächendeckende Einführung des neuen Wahlpflichtfaches „Islamischer Unterricht“ zur Verfügung stehen werden. Zu begrüßen ist daher die Möglichkeit der Entfristung der bisherigen Lehrkräfte des Modellversuchs. Unabhängig davon wird bei der angestrebten hohen Akzeptanz des neuen Faches jedoch mehr Fachpersonal benötigt werden, um eine Deckung des Bedarfs an Lehrkräften über alle Schularten hinweg gewährleisten zu können.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Ist eine erfolgreiche Teilnahme an einer von der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP Dillingen) angebotenen Fortbildung Voraussetzung für die Entfristung der Arbeitsverträge der aktuell im Modellversuch eingesetzten Lehrkräfte? 2
- 1.2 Falls ja, besteht darüber hinaus die Möglichkeit, dass besonders erfahrene Lehrkräfte, die im bisherigen Modellversuch Islamischer Unterricht beschäftigt waren, ihre mehrjährige Berufserfahrung als dem Zertifikat gleichwertig anerkennen lassen können? 2
- 1.3 Wie wird sichergestellt, dass interessierte Lehrkräfte die Fortbildung an der ALP Dillingen besuchen können? 2

- 2.1 Wie erfolgt die tarifliche Eingruppierung der im Islamischen Unterricht eingesetzten Lehrkräfte? 3
- 2.2 Werden nicht in Deutschland erzielte Hochschulabschlüsse bei der Eingruppierung und der Entfristung berücksichtigt? 3
- 2.3 Können die Lehrkräfte des Islamischen Unterrichts bei entsprechender Qualifikation weitere Fächer unterrichten? 3

- 3.1 Ist die Möglichkeit des Quereinstiegs, z. B. nach Abschluss des Studiengangs Orientalistik in Kombination mit der Fortbildung an der ALP Dillingen, angedacht? 3
- 3.2 Wie wird eine fachwissenschaftlich und fachdidaktisch qualifizierte Fachbetreuung des Islamischen Unterrichts an allen Schularten gewährleistet? 3
- 3.3 Vor dem Hintergrund, dass Islamischer Unterricht inzwischen Teil der Lehramtsprüfungsordnung (LPO I) ist, wie plant die Staatsregierung, den Erfordernissen für die zweite Phase der Lehramtsausbildung (LPO II) gerecht zu werden. 3

- 4.1 Ist es angedacht, den Einsatz der Lehrkräfte auf eine gewisse Anzahl von Schulstandorten zu begrenzen? 4
- 4.2 Wie umfassend werden Anrechnungsstunden beim Einsatz an mehreren Standorten gewährt? 4
- 4.3 Welche Standorte werden priorisiert (vorausgesetzt, es besteht ein höherer Unterrichtsbedarf als Stellenkapazitäten vorhanden sind und diesem Zusammenhang auch Gründe für die Priorisierung angeben)? 4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

5.1	Wie werden Eltern und Schülerinnen und Schüler an den jeweiligen Schulen über das neue Angebot in Kenntnis gesetzt?	4
5.2	Wann werden Eltern und Schülerinnen und Schüler an den jeweiligen Schulen über das neue Angebot in Kenntnis gesetzt?	4
5.3	Welche Voraussetzungen muss eine Schule erfüllen, damit ein „Bedarf“ festgestellt werden kann?	4
6.1	Falls Bedarf an Schulen von Schulformen festgestellt wird, für die noch kein Lehrplan vorliegt, kann der Unterricht hier in Ausnahmefällen dennoch angeboten werden?	4
6.2	Wie gedenkt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus langfristig den Bedarf an Lehrkräften für den Islamischem Unterricht zu decken?	5
6.3	Welche Maßnahmen wird die Staatsregierung darüber hinaus ergreifen, um den Bedarf an Lehrkräften für den Islamischen Unterricht langfristig zu decken?	5
7.1	Gibt es bereits konkrete Überlegungen, weitere Studienstandorte für die bayerische Lehrkräfteausbildung im Bereich Islamischer Unterricht zu etablieren (bitte mit Nennung möglicher Hochschulstandorte)?	5
7.2	In welchen Fächerkombinationen wird das neue Wahlpflichtfach Islamischer Unterricht künftig studierbar sein?	5

Antwort

des **Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**
vom 22.06.2021

- 1.1 Ist eine erfolgreiche Teilnahme an einer von der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP Dillingen) angebotenen Fortbildung Voraussetzung für die Entfristung der Arbeitsverträge der aktuell im Modellversuch eingesetzten Lehrkräfte?**
- 1.2 Falls ja, besteht darüber hinaus die Möglichkeit, dass besonders erfahrene Lehrkräfte, die im bisherigen Modellversuch Islamischer Unterricht beschäftigt waren, ihre mehrjährige Berufserfahrung als dem Zertifikat gleichwertig anerkennen lassen können?**
- 1.3 Wie wird sichergestellt, dass interessierte Lehrkräfte die Fortbildung an der ALP Dillingen besuchen können?**

Im Sinne einer qualitätvollen Lehrerbildung wurden mit Kultusministeriellem Schreiben (KMS) vom 22.04.2021 die Vorgaben für die Entfristung von bisher befristet beschäftigten, im Islamischen Unterricht eingesetzten, Lehrkräften geregelt, indem einheitliche Regelungen für alle Beschäftigten inkl. angemessener Übergangsbestimmungen festgelegt wurden. Danach müssen die Lehrkräfte, die bisher im Islamischen Unterricht eingesetzt waren, neben anderen Voraussetzungen eine fachliche (Zertifikat der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung [ALP] Dillingen oder der Friedrich-Alexander-Universität [FAU] Erlangen-Nürnberg „Islamischer Unterricht) sowie eine überfachliche Qualifikation („Qualifizierungsmaßnahme für den Einsatz im Islamischen Unterricht“ an der ALP) erfolgreich absolviert haben oder sich schriftlich zur Absolvierung der Maßnahme verpflichten.

Die Regierungen laden die Lehrkräfte gemäß den zur Verfügung stehenden Plätzen und der festgelegten Reihenfolge zu gegebener Zeit ein.

2.1 Wie erfolgt die tarifliche Eingruppierung der im Islamischen Unterricht eingesetzten Lehrkräfte?

2.2 Werden nicht in Deutschland erzielte Hochschulabschlüsse bei der Eingruppierung und der Entfristung berücksichtigt?

Beim Islamischen Unterricht handelt es sich bezüglich der Eingruppierung vergleichbar um ein Unterrichtsfach nach der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) wie z. B. Ethik, das heißt, die Unterrichtstätigkeit in diesem Fach erfolgt in der Tätigkeit einer Lehramtslehrkraft. Die Eingruppierung dieser Lehrkräfte richtet sich, wenn sie nicht die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen, nach Abschnitt 2 Entgeltordnung Lehrkräfte (EntgO-L) und ist abhängig von der Vorbildung bzw. Qualifikation des Bewerbers und der Schulart, an der er unterrichtet. Beispielsweise setzt bei einer Verwendung an einer Grund-/Mittelschule eine Eingruppierung in Entgeltgruppe 10 eine Hochschulbildung mit einem Bachelorgrad bzw. vergleichbaren Abschluss voraus. Soweit Bewerber eingesetzt werden, die ihren Abschluss an einer ausländischen Hochschule erworben haben, müssen sie die Voraussetzung erfüllen, dass ihr Abschluss von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als gleichwertig einem deutschen Hochschulabschluss anerkannt wird.

2.3 Können die Lehrkräfte des Islamischen Unterrichts bei entsprechender Qualifikation weitere Fächer unterrichten?

Nach Art. 7 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) wird die „Befähigung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (...) durch das Bestehen der Ersten Lehramtsprüfung und der Zweiten Staatsprüfung für dieses Lehramt erworben.“ Demnach kann eine Lehrkraft mit Lehramtsbefähigung für das Unterrichtsfach Islamischer Unterricht bei entsprechender Qualifikation in einer Fächerverbindung nach den Lehramtsprüfungsordnungen I und II auch weitere Fächer unterrichten.

Diese Voraussetzungen liegen bei den derzeit befristet beschäftigten Personen jedoch nicht vor.

3.1 Ist die Möglichkeit des Quereinstiegs, z. B. nach Abschluss des Studiengangs Orientalistik in Kombination mit der Fortbildung an der ALP Dillingen, angedacht?

Neu zu beschäftigende Lehrkräfte, die nicht über ein Lehramtsstudium verfügen, können – neben dem Vorliegen weiterer Voraussetzungen – mit einem in Deutschland erworbenen oder anerkannten akademischen Abschluss sowie einem qualifizierten Nachweis über eine in Deutschland erworbene religionspädagogische Ausbildung für den Islamischen Unterricht (Zertifikat der FAU oder vergleichbare Qualifikation) zunächst befristet beschäftigt werden. Liegt der Nachweis über die religionspädagogische Ausbildung zum Beschäftigungsbeginn nicht vor, ist unter anderem sein Erwerb Voraussetzung für eine spätere Entfristung.

3.2 Wie wird eine fachwissenschaftlich und fachdidaktisch qualifizierte Fachbetreuung des Islamischen Unterrichts an allen Schularten gewährleistet?

Die Etablierung einer Fachbetreuung ist eine Entwicklungsaufgabe und perspektivisch für die kommenden Jahre nach Einführung des Wahlpflichtfaches angelegt.

3.3 Vor dem Hintergrund, dass Islamischer Unterricht inzwischen Teil der Lehramtsprüfungsordnung (LPO I) ist, wie plant die Staatsregierung, den Erfordernissen für die zweite Phase der Lehramtsausbildung (LPO II) gerecht zu werden.

Das Studium des Unterrichtsfachs Islamischer Unterricht nach § 49a Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) ist als Erweiterungsstudium angelegt. Ein Vorbereitungsdienst, der sich auf das Fach Islamischer Unterricht bezieht, ist nicht vorgesehen. Die mit dem Bestehen der Ersten Lehramtsprüfung in diesem Erweiterungsfach nachgewiesene fach-

liche Qualifikation führt mit dem Bestehen der Zweiten Staatsprüfung in der Fächerverbindung zur Befähigung für das entsprechende Lehramt, die auch das Erweiterungsfach Islamischer Unterricht umfasst.

4.1 Ist es angedacht, den Einsatz der Lehrkräfte auf eine gewisse Anzahl von Schulstandorten zu begrenzen?

Es ist bereits bestehende Praxis, dass sich die Auswahl und Anzahl der Schulstandorte für Islamischen Unterricht situationsgemäß nach den jeweiligen Anmeldungen an Schülerinnen und Schülern sowie nach den personellen Ressourcen richtet. Zudem wird in der Planung darauf geachtet, dass die einzelnen Schulen untereinander den Einsatz der Lehrkräfte für Islamischen Unterricht koordinieren können, weil die Lehrkräfte an mehreren Schulen tätig sind. Eine festgelegte Anzahl von Schulstandorten gibt es nicht, um bedarfsgerecht agieren zu können.

4.2 Wie umfassend werden Anrechnungsstunden beim Einsatz an mehreren Standorten gewährt?

Für den Einsatz von Lehrkräften an mehreren Schulstandorten wird den Staatlichen Schulämtern ein Kontingent an Anrechnungsstunden zur Verfügung gestellt. Die Zuordnung der übertragenen Stunden sowie die interne Gewichtung der Anrechnungsstunden auf die betroffenen Lehrkräfte treffen die Staatlichen Schulämter in Absprache mit den Regierungen in eigener Zuständigkeit nach den Erfordernissen vor Ort.

4.3 Welche Standorte werden priorisiert (vorausgesetzt, es besteht ein höherer Unterrichtsbedarf als Stellenkapazitäten vorhanden sind und diesem Zusammenhang auch Gründe für die Priorisierung angeben)?

Sollte eine Priorisierung erforderlich sein, entscheiden die Staatlichen Schulämter in Absprache mit den Regierungen nach dem jeweiligen Bedarf, nach besonderen Erfordernissen und möglicherweise gegebenen Problemlagen vor Ort in eigener Zuständigkeit. Grundsätzlich können Gruppenbildungen auch standortübergreifend stattfinden.

5.1 Wie werden Eltern und Schülerinnen und Schüler an den jeweiligen Schulen über das neue Angebot in Kenntnis gesetzt?

5.2 Wann werden Eltern und Schülerinnen und Schüler an den jeweiligen Schulen über das neue Angebot in Kenntnis gesetzt?

Mit dem KMS vom 22.04.2021 wurde ein Informationsblatt an die Eltern übersandt, das die Regierungen den Schulen zur Weitergabe an die Eltern übermittelt haben.

5.3 Welche Voraussetzungen muss eine Schule erfüllen, damit ein „Bedarf“ festgestellt werden kann?

Der Phase der bayernweiten vorläufigen Unterrichtsplanung liegt das entsprechende KMS zugrunde, das jährlich im April den Rahmen für die Klassenbildung, Gruppenbildung sowie den Personaleinsatz an Grund- und Mittelschulen darstellt. Die Meldungen zu Gruppenbildungen für den Islamischen Unterricht werden im Kontext der Planungsarbeiten für das jeweils kommende Schuljahr von den Regierungen erhoben. Dabei ist jede Regierung auch für die entsprechende Personalzuweisung zuständig.

6.1 Falls Bedarf an Schulen von Schulformen festgestellt wird, für die noch kein Lehrplan vorliegt, kann der Unterricht hier in Ausnahmefällen dennoch angeboten werden?

Ja – das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird in solchen Fällen Einzelfestlegungen treffen.

6.2 Wie gedenkt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus langfristig den Bedarf an Lehrkräften für den Islamischen Unterricht zu decken?

6.3 Welche Maßnahmen wird die Staatsregierung darüber hinaus ergreifen, um den Bedarf an Lehrkräften für den Islamischen Unterricht langfristig zu decken?

Zur Deckung des Bedarfs an qualifizierten Lehrkräften sind die Vorbereitungen getroffen, um den bisher im Modellversuch befristet beschäftigten Lehrkräften den Übergang in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis zu ermöglichen. Neben verbeamteten Lehrkräften mit voller Lehramtsbefähigung und Erweiterungsfach „Islamischer Unterricht“ können unter bestimmten Voraussetzungen Neueinstellungen von Lehrkräften, die ausschließlich Islamischen Unterricht erteilen, erfolgen.

7.1 Gibt es bereits konkrete Überlegungen, weitere Studienstandorte für die bayerische Lehrkräfteausbildung im Bereich Islamischer Unterricht zu etablieren (bitte mit Nennung möglicher Hochschulstandorte)?

Die Frage, an welchen Universitäten künftig eine Lehrkräfteausbildung im Bereich Islamischer Unterricht erfolgen könnte, ist keine Entscheidung der Staatsregierung. Die Einrichtung von Studiengängen und damit auch von Lehramtsstudiengängen ist grundsätzlich eine strategische Frage der Universitäten. Die einzelne Universität entscheidet in eigener Verantwortung, ob vor Ort ein Studiengang eingerichtet werden soll. Dabei müssen neue Studiengänge bzw. Lehramtsstudiengänge grundsätzlich im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel durch die jeweilige Universität dargestellt werden. Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst stellt die Grundfinanzierung der Universitäten sicher, die ihre Mittel eigenverantwortlich einsetzen. Die Einrichtung eines neuen Studiengangs ist dabei nicht gleichbedeutend mit der Zuweisung gesonderter staatlicher Mittel.

7.2 In welchen Fächerkombinationen wird das neue Wahlpflichtfach Islamischer Unterricht künftig studierbar sein?

Mit einem Erweiterungsstudium im Fach Islamischer Unterricht kann jede zugelassene Fächerverbindung für die Lehrämter an Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen, beruflichen Schulen und das Lehramt für Sonderpädagogik kombiniert werden (siehe § 35 Abs. 2 Satz 2 LPO I, § 37 Abs. 2 Satz 2 LPO I, § 39 Abs. 2 Satz 1 LPO I, § 86 Abs. 1 LPO I und § 92 Abs. 3 LPO I).